

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29 c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 88 77  
Telefax 032 627 88 80  
Scanning.so@fd.so.ch  
www.steuernamt.so.ch

2011 Nr. 2

## Einreichen der Steuererklärungen natürlicher Personen

### 1. Die ordentlichen Abgabefristen

Die Steuererklärungen werden vor dem 1. März zugestellt; sie sind bis am 31. März einzureichen.

Nach dem Februar zugestellte Steuererklärungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt einzureichen.

### 2. Fristerstreckungsverfahren

#### 2.1. Allgemeines

Das Kantonale Steueramt hat den Auftrag, bis Ende Kalenderjahr rund 90 Prozent der Veranlagungen der natürlichen Personen zu erstellen. Das liegt nicht nur im Interesse von Kanton und Gemeinden, sondern insbesondere auch im Interesse der Steuerzahlenden. Dem Auftrag kann nur nachgekommen werden, wenn die Steuererklärungen ordnungsgemäss eingereicht werden. Die Frist zum Einreichen der Steuererklärung kann daher nicht beliebig lange erstreckt werden.

Gesuche um Fristerstreckung müssen vor Ablauf bzw. spätestens am letzten Tag der Abgabefrist eingereicht worden sein. Auf verspätete Gesuche kann nicht eingetreten werden.

#### 2.2. Form

- Die Frist zum Einreichen einer Steuererklärung wird auf Gesuch hin erstreckt. Gesuche sind einzureichen schriftlich beim  
Steueramt des Kantons Solothurn  
Register und Scanning  
Werkhofstrasse 29 c  
4509 Solothurn
- per E-Mail an [scanning.so@fd.so.ch](mailto:scanning.so@fd.so.ch)
- im Internet unter [www.steuernamt.so.ch](http://www.steuernamt.so.ch) über das Menü „Fristverlängerungen Online“

Anzugeben sind die Personennummer, Name, Vorname und Wohnort des Steuerpflichtigen sowie die gewünschte Frist.

Bei Gesuchen, die mittels einer Liste für mehrere Personen eingereicht werden, müssen ebenfalls die genannten Mindestangaben für jede Person enthalten sein.

Gesuchsformulare liegen jeder Steuererklärung bei. Unter dem Link [www.steuernamt.so.ch](http://www.steuernamt.so.ch) kann ein leeres Fristerstreckungsgesuch zum Ausfüllen am PC heruntergeladen werden.

### 2.3. Erstreckung der Abgabefrist

#### 2.3.1. bei Wohnsitz im Kanton Solothurn

Die Abgabefrist wird wie folgt erstreckt:

- Gesuche um Fristerstreckung bis am 31. Juli: Die Gesuche werden stillschweigend (ohne Antwortschreiben) und gebührenfrei bewilligt.
- Gesuche um Fristerstreckung bis am 30. November: Die Gesuche sind zu begründen. Sie werden beantwortet. Es wird eine Gebühr von 30 Franken erhoben.
- Gesuche um Fristerstreckung über den 30. November hinaus: Solche Gesuche werden grundsätzlich nur bei ausserordentlichen Umständen, die Gesuchstellende nicht zu vertreten haben, bewilligt. Ausserordentliche Umstände sind beispielsweise Unglücksfälle und längere, schwere Krankheiten. Es ist eine Gebühr von 30 Franken zu bezahlen.

Wird ein einziges Gesuch für mehrere Personen gestellt, ist die Gebühr für jede dieser Personen zu bezahlen. Die Gebühr ist auch im Abweisungsfall geschuldet.

#### 2.3.2. bei ausserkantonalem Wohnsitz

Für Personen, die im Kanton Solothurn steuerpflichtig sind, hier aber weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, gelten die genannten Abgabetermine und Gebührensätze gleichermassen. Sie können jedoch einem Gesuch um Fristerstreckung eine Bestätigung beilegen, wonach im Wohn- oder Aufenthaltskanton die Eingabefrist erstreckt worden ist. Oder es kann eine Kopie des Gesuches an diesen Kanton beigelegt werden. Wenn eine dieser Unterlagen beigelegt ist, gilt die Frist ohne Gebühr bis zum gleichen Datum erstreckt. Es erfolgt keine Bestätigung des Gesuchseinganges.

### 3. Mahnungen

Wird eine Steuererklärung nicht innert Frist eingereicht, wird die säumige Person gemahnt. Die Gebühr von 60 Franken für die verursachten Umtriebe ist auch dann geschuldet, wenn die Steuererklärung inzwischen eingegangen ist, jedoch erst, nachdem die Mahnung erstellt war.

Nach der Mahnung kann ein Gesuch um Erstreckung der Abgabefrist gestellt werden. Wird die Steuererklärung innert der erstreckten Abgabefrist nicht eingereicht, so erfolgt eine weitere Mahnung. Auch diese Mahnung kostet 60 Franken.

Auch Steuerpflichtige mit ausserkantonalem Wohnsitz sind zu mahnen, wenn kein Gesuch um Erstreckung der Eingabefrist erfolgt ist.

### 4. Busse

Geht eine Steuererklärung innert der mit der Mahnung gesetzten Nachfrist nicht ein, ist eine Busse auszusprechen. Sie beträgt mindestens 100 Franken und wird im Wiederholungsfalle erhöht.

Die Steuerpraxis Nr. 2/2011 vom 9. Dezember 2011 gilt sofort.  
Die Steuerpraxis Nr. 1/2008 vom 20. Februar 2008 ist aufgehoben.  
Die Steuerpraxis Nr. 1/2006 vom 19. Januar 2006 ist aufgehoben.